

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PAP personal assistance partners, Boschring 12, 63329 Egelsbach

-Stand 01.01.2021-

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfte, Verträge und vorvertragliche Schuldverhältnisse, Lieferungen, Leistungen und Angebote sowie für (insbesondere für alle Werk-, Dienst- und Beratungsleistungen) im unternehmerischen Geschäftsverkehr der PAP personal assistance partners mit Dritten (Kunden), welche keine Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.

Es gelten im Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nichts anderes in einem gesonderten Vertrag vereinbart ist.

Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die PAP personal assistance partners ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Auch wenn beim künftigen Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PAP personal assistance partners in der bei Abgabe der Erklärung jeweils gültigen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich oder in Textform etwas anderes.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Angebote der PAP personal assistance partners sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

(2) Wird ein Angebot verbindlich abgegeben, hat es eine Gültigkeit von 6 Wochen ab dem Angebotsdatum, wenn nicht in dem Angebot anders angegeben.

(3) Angebote bleiben mit allen Teilen geistiges Eigentum der PAP personal assistance partners. Die Weitergabe oder sonstige Verwendung ist ohne Erlaubnis der PAP personal assistance partners untersagt.

(4) Ein Vertragsabschluss zwischen der PAP personal assistance partners und dem Kunden kommt ausschließlich wie folgt zustande:

(a) Ein Vertragsabschluss kommt entweder durch einen beiderseits mindestens in Schriftform abgeschlossenen Vertrag oder durch die mindestens in Textform gehaltene Auftragsbestätigung der PAP personal assistance partners gegenüber dem Kunden zustande, außerdem dadurch, dass die PAP personal assistance partners nach der Beauftragung mit der Leistungserbringung beginnt. Die PAP personal assistance partners kann schriftliche oder in Textform gehaltenen (z.B. per E-Mail) Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.

Ein Schweigen der PAP personal assistance partners auf eine Willenserklärung des Kunden gilt nicht als Zustimmung zu einem Vertragsabschluss.

(b) Ein Vertragsabschluss kann auch mittels übereinstimmender Willenserklärungen im Wege eines Video-Chats (z.B. über Zoom, Skype, Microsoft Teams, o.ä.) erfolgen, wenn die beiderseitigen auf den Vertragsabschluss und Vertragsinhalt gerichteten Willenserklärungen sowie die zugrundeliegenden Vertragsbedingungen und gegenseitig geschuldeten Leistungen verbal über den Chat ausgesprochen oder am Bildschirm graphisch bzw. in Textform dargestellt werden und dies mittels Aufnahmefunktion des Chat-Programms als Nachweis des Vertragsschlusses aufgezeichnet wird. Mit der dieser Art des Vertragsschlusses und der Aufnahme desselben müssen beide Vertragspartner einverstanden sein und dies auch während der Aufnahme erklären. Im Falle dieser Art des Vertragsabschlusses erhalten beide Vertragspartner jeweils eine Kopie dieser Aufnahme als Nachweis des Inhalts des abgeschlossenen Vertrags.

(c) Ein von dem Kunden ausgesprochenes Angebot bedarf der ausdrücklichen Annahme durch die PAP personal assistance partners in Textform oder über Video-Chat mit Aufzeichnung gemäß der vorstehenden lit. (b).

§ 3 Leistungsumfang und Nacherfüllung

(1) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Leistungen und/oder Lieferungen ist der zwischen den Vertragspartnern beiderseits abgeschlossene Vertrag oder die durch die Auftragsbestätigung der PAP personal assistance partners angenommene Angebot der PAP personal assistance partners.

(2) Sonstige Leistungen, Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies mindestens in Textform beiderseits vereinbart haben oder die PAP personal assistance partners dies

mindestens in Textform bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der Vereinbarung oder der Bestätigung in Textform oder schriftlich durch die PAP personal assistance partners.

(3) Mündlich getroffene Vereinbarungen werden erst nach schriftlicher oder in Textform gehaltener Bestätigung durch die PAP personal assistance partners wirksam.

(4) Projekt- und Produktbeschreibungen, Darstellungen, Videos, Layouts und Grafiken, usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung der PAP personal assistance partners.

(5) Die PAP personal assistance partners erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

(6) Wird eine geschuldete Leistung durch die PAP personal assistance partners schuldhaft nicht vertragsgemäß ausgeführt und dies unverzüglich durch den Kunden gerügt, so ist die PAP personal assistance partners berechtigt, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erfüllen (Nacherfüllung).

§ 4 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungs- sowie Fertigstellungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der PAP personal assistance partners in Textform oder schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die PAP personal assistance partners kann Teilleistungen erbringen, soweit die Teilleistungen für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet und um den Zeitraum, in dem die PAP personal assistance partners durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Epidemien/Pandemien und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

(3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(5) Leistungsort von Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der PAP personal assistance partners der Leistungsort.

§ 5 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

(1) Die Laufzeit der Verträge richtet sich nach den Regelungen des Einzelvertrags.

(2) Die Rechte zur Vertragskündigung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches bei Laufzeit- oder Projektverträgen (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

(4) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Vergütung und Aufrechnungsverbot

(1) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart gilt:

(a) Die vereinbarte Vergütung ist nach Erbringung der vertragsgemäßen Leistung und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Sind über einen bestimmten Zeitraum Leistungen (z.B. Supportleistungen, Beratungen, Konzeption/Erstellung von Layout von Werbung, usw.) geschuldet, welche einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen umfassen, so werden die Leistungen – soweit nicht vertraglich anders vereinbart – je Kalendermonat mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen entsprechend anteilig abgerechnet. Gleiches gilt für Projekt- oder Werkverträge.

(b) Die PAP personal assistance partners kann Rahmen- oder Einzelvertraglich in Abweichung von § 6 (1) (a) Satz 2 festlegen, dass der Kunde Teilzahlungen aufgrund eines Zahlungsplans zahlen muss, wobei der Zahlungsplan bestimmte Leistungsstufen oder zu erbringende Meilensteine definiert. Die jeweilige Teilzahlung entspricht in ihrer Höhe dem Wert der jeweils erreichten Leistungsstufe bzw. Meilensteins. Die Teilzahlung wird mit Erreichen der Leistungsstufe / des Meilensteins fällig. Sie ist mit Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung oder einer Teilzahlung in Verzug, ist die PAP personal assistance partners berechtigt weitere Vertragsleistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

(3) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Kunden verlangte Leistungen (z.B. Beratung und Unterstützung, Schulungen, Support und sonstige Serviceleistungen) werden je nach vertraglicher Vereinbarung in Rechnung gestellt.

(4) Zu allen Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils aktuellen Höhe (derzeit 19 %) hinzu.

(5) Der Kunde kann nur mit von der PAP personal assistance partners anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PAP personal assistance partners an Dritte abtreten.

Ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

§ 7 Abnahme

(1) Ist aufgrund der Art der Vertragsleistung (bei einem Werkvertrag) eine Abnahme der Leistung erforderlich oder vereinbart, so erteilt die PAP personal assistance partners gegenüber dem Kunden nach Fertigstellung der Arbeiten eine Fertigstellungsanzeige. Soweit vertraglich nicht anders vorgesehen, hat der Kunde ab Zugang der Fertigstellungsanzeige die Leistung binnen 6 Werktagen zu prüfen und abzunehmen.

(2) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Unwesentlich ist insbesondere eine unvollständige Dokumentation.

(3) Die PAP personal assistance partners kann eine förmliche Abnahme verlangen.

(4) Es gelten im Übrigen die Regeln des § 640 BGB.

§ 8 Pflichten des Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände und durch die PAP personal assistance partners für den Kunden zur Verfügung gestellte vertraglich geschuldeten Gegenstände (z.B. Konzepte, Werbematerialien/ -aufnahmen (bewegt oder unbewegt) sowie Software / Datenzugänge unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.

§ 9 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

§ 10 Haftung

(1) Die PAP personal assistance partners leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Ein Anspruch des Kunden gegenüber der PAP personal assistance partners sowie dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadenersatz, insbesondere wegen Verzugs, Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder unerlaubter Handlung besteht nur bei Verletzung von Kardinalpflichten, also solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet die PAP personal assistance partners in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

c) Die Haftung bei Vorsatz, Arglist und aus Garantie ist unbeschränkt.

(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für eine Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften. Soweit

Kardinalpflichten in dem vorgenannten Sinne fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Der PAP personal assistance partners bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

§ 11 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

- a) bei Sachmängeln für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung des digitalen Werks (in Form einer digitalen Datei), von Dekorationen oder Printmedien beim Kunden;
- b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte die Software herausverlangen oder die Unterlassung ihrer Nutzung verlangen kann;
- d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

(2) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist gilt Abs. 1 nicht.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Werbeartikel, Lichtbilder, Filme, Requisiten, Software, Unterlagen, Informationen,...), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(3) Die PAP personal assistance partners verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Die PAP personal assistance partners darf den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

§ 13 Rechte an Arbeitsergebnissen im Rahmen der Beauftragung

Sämtliche Rechte an für den Kunden entwickelten Marketingkonzepten sowie erstellte Materialien und digitale und analoge Werke wie z. B. 3D-Visualisierungen, Unternehmens-, Logo- und Website-Design, Webvideos, Trailer, Prints etc. verbleiben bei der PAP personal assistance partners. Sie gehen nur dann im vertraglich vereinbarten Maße an den Kunden über, wenn die jeweilige Leistung vertragsgemäß vergütet wurde und eine ausdrückliche Übertragung bzw. Lizenzierung bezüglich der Rechte vereinbart wurde. Befindet sich der Kunde mit der vertragsgemäßen Zahlung der erfolgten Leistung in Verzug, hat die PAP personal assistance partners einen Zurückbehaltungsanspruch.

§ 14 Force-Majeure Klausel (höhere Gewalt)

(1) In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Krieg, Sabotage, geologische Veränderungen und Einwirkungen, Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung auf die vertraglichen Verpflichtungen von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

(2) Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Fällt das Hindernis nach Ausspruch der Kündigung während des Laufs der Kündigungsfrist weg, gilt die Kündigung als nicht erfolgt.

(3) Schadensansprüche wegen höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

(4) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht hinsichtlich aller Einzelheiten der höheren Gewalt zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

§ 15 Textformerfordernis, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlichtung

(1) Abschlüsse, Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der mindestens der Textform oder des Video-Chats gemäß den Regelungen aus § 2 (4) (a) und (b). Zur Wahrung der Textform genügt ausdrücklich eine Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der PAP personal assistance partners.

(4) Die PAP personal assistance partners ist ausdrücklich nicht verpflichtet, an Schlichtungen teilzunehmen.